

**Vierte Satzung zur Änderung der
Neufassung der allgemeinen Studien-
und Prüfungsordnung für die nicht
lehramtsbezogenen Bachelor- und
Masterstudiengänge an der
Universität Potsdam
(BAMA-O)**

Vom 22. Januar 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S. 3), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 22. Januar 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Sätze 3ff. gestrichen.

b) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:
„(2a) Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden. Soweit die fachspezifische Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, können nicht-mündliche Prüfungen auch mittels elektronischer Medien durchgeführt, erfasst bzw. ausgewertet werden. Dies gilt insbesondere für Aufsichtsarbeiten wie

Klausuren.

(2b) Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten. Für eine Modul(teil)prüfung dürfen in der Modulbeschreibung im Modulkatalog der fachspezifischen Ordnung oder im fakultätsweiten fachübergreifenden Modulkatalog maximal drei unterschiedliche Prüfungsformen bestimmt werden. Innerhalb eines Semesters sollen alle Kandidatinnen und Kandidaten nach der gleichen Prüfungsform geprüft werden. Die Prüfungsform und gegebenenfalls der Einsatz elektronischer Medien nach Absatz 2a Satz 2 ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Anmeldung nach Absatz 2 muss eine Immatrikulation in dem Studiengang nach § 7a Abs. 1 vorliegen.“

b) Nach Abs. 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der konkrete Prüfungstermin ist spätestens eine Woche vor Ende der Rücktrittsfrist in geeigneter Form bekanntzugeben.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„Wird die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) durch den zweiten Prüfer nicht bestätigt, gilt Abs. 10 Nr. 3.“

b) In Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
„Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu fertigen; dieses wird in der Regel vom Beisitzer gefertigt.“

c) In Abs. 10 wird folgende Nr. angefügt:
„3. Ist eine der beiden Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls gelten die beiden besseren Notenunter entsprechender Anwendung der Nr. 1 und 2.“

4. § 15 Abs. 4 lit. b.) wird wie folgt ersetzt:
„die dem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 7 wird Halbsatz 2 wie folgt neu gefasst:

„bei einer früheren Einreichung gilt als Tag der

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 10. Februar 2020.

Abgabe der Tag, an dem ein Drittel der Bearbeitungszeit erreicht wird, und die Frist für die Bewertung beginnt erst mit diesem Tage.“

b) Abs. 9 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Anmeldung des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Arbeit gemäß Absatz 8 erfolgen. Für die Ausgabe und Anmeldung des neuen Themas gilt Absatz 4.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 7 wird Halbsatz 2 wie folgt neu gefasst:

„bei einer früheren Einreichung gilt als Tag der Abgabe der Tag, an dem ein Drittel der Bearbeitungszeit erreicht wird, und die Frist für die Bewertung beginnt erst mit diesem Tage.“

b) In Abs. 11 wird in Satz 4 nach dem Wort „und“ die Wendung „in der Regel“ eingefügt und in Satz 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wendung angefügt: „sie ist zu protokollieren.“

Artikel 2

(1) Die Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht-lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.